chen, setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

a) aus dem festen Teilbetrag, den die Mitgliedstaaten im Warenverkehr untereinander anwenden;

b) aus dem beweglichen Teilbetrag, der gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG festgelegt wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 1967.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VAN ELSLANDE

VERORDNUNG Nr. 215/67/EWG DES RATES

vom 27. Juni 1967

über allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung und die Befreiung von der Abschöpfung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 44/67/EWG des Rates vom 21. Februar 1967 über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 (1), in der Fassung der Verordnung Nr. 219/67/EWG, vom 27. Juni 1967 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6 Absatz (2) der Verordnung Nr. 44/67/EWG sieht vor, daß die Mitgliedstaaten für festen Rüben- und Rohrzucker, der zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet wird, eine Erstattung bei der Erzeugung gewähren können.

Um Mißbräuche zu verhindern, empfiehlt es sich vorzusehen, daß die Erstattung bei der Erzeugung nur dann gewährt werden darf, wenn durch Kontrollmaßnahmen eine andere Verwendung ausgeschlossen ist.

Damit der Rat während des Zuckerwirtschaftsjahres 1967/1968 die Höchstbeträge der Erstattung bei der Erzeugung nach den gleichen Grundsätzen festsetzen kann, ist es notwendig, allgemeine Regeln für die Ermittlung dieser Höchstbeträge vorzusehen.

Durch die Erstattung bei der Erzeugung soll der chemischen Industrie Zucker auf der Grundlage der Weltmarktpreise zur Verfügung gestellt werden. Der Höchstbetrag dieser Erstattung kann deshalb auf der Grundlage des Unterschieds der Preise auf dem Inlandsmarkt und dem Weltmarkt und unter Berücksichtigung des Teils des Zollschutzes für die betreffenden chemischen Erzeugnisse ermittelt werden, der als Schutz für verarbeiteten Zucker angesehen werden kann. Jedoch empfiehlt es sich, diesen Höchstbetrag andererseits so zu begrenzen, daß

(1) ABl. Nr. 40 vom 3. 3. 1967, S. 597/67.

(2) Siehe Seite 2904/67 dieses Amtsblatts.

bei der Produktion der betreffenden chemischen Erzeugnisse die Verwendung von Getreide und Melasse, die mit Zucker austauschbar sind, nicht beeinträchtigt wird.

Für den Fall, daß es einem Mitgliedstaat unmöglich ist, für Zucker eine Erstattung bei der Erzeugung zu gewähren, ist in Artikel 6 Absatz (2) der Verordnung Nr. 44/67/EWG außerdem die Möglichkeit vorgesehen, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, Zucker unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von der Abschöpfung einzuführen.

Bei der Einfuhr aus Mitgliedstaaten ist es angebracht, eine Ermächtigung für die vollständige Befreiung von der Abschöpfung vorzusehen, um zu erreichen, daß die chemische Industrie des Einfuhrlandes sich auf der Grundlage derselben Preise wie die chemische Industrie des Ausfuhrlandes mit Zucker versorgen kann. Daneben ist bei Einfuhren aus dritten Ländern auch eine Ermächtigung für eine teilweise Befreiung vorzusehen, da eine vollständige Befreiung von der Abschöpfung nicht immer erforderlich erscheint. Außerdem ist eine Ermächtigung zur vollständigen oder teilweisen Befreiung von der Abschöpfung gegenüber dritten Ländern wegen der Überschußsituation in der Gemeinschaft nur angebracht, wenn die chemische Industrie eines Mitgliedstaats sich in der Gemeinschaft nicht zu angemessenen Bedingungen versorgen kann.

Damit Marktstörungen durch anderweitige Verwendung des eingeführten Zuckers vermieden werden, ist es notwendig, ihn Kontrollen zu unterwerfen, die seine zweckentsprechende Verwendung gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung bei der Erzeugung der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse, welche die Mitgliedstaaten für die Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz (2) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 44/67/EWG gewähren können, darf den nach Artikel 6 Absatz (2) Unterabsatz 2 der genannten Verordnung festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreiten.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten dürfen eine Erstattung bei der Erzeugung nur gewähren, wenn durch Zollkontrolle oder Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit gewährleistet ist, daß der Zucker dem in Artikel 6 Absatz (2) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 44/67/EWG angegebenen Zweck entsprechend verwendet wird.

Artikel 3

(1) Bei Weißzucker wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Erzeugung in einem Mitgliedstaat auf der Grundlage des Unterschieds zwischen folgendem festgesetzt:

a) dem vom betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen des Artikels 2 der Verordnung Nr. 44/67/EWG für das Zuckerwirtschaftsjahr 1967/1968 festgesetzten Zuckerpreis, berechnet für 100 Kilogramm Weißzucker der Standardqualität ab Fabrik, unverpackt, ohne Steuern, und

b) dem gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 44/67/EWG festgesetzten Weltmarktpreis für 100 Kilogramm Weißzucker, erhöht um einen pauschalen Betrag zur Berücksichtigung der Vermarktungskosten des eingeführten Zuckers.

(2) Bei Rohzucker wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Erzeugung in einem Mitgliedstaat auf der Grundlage des Unterschieds zwischen folgendem festgesetzt:

a) dem in dem betreffenden Mitgliedstaat für das Zuckerwirtschaftsjahr 1967/1968 geltenden Schwellenpreis für 100 Kilogramm Rohzucker, berechnet für die Handelsstufe ab Fabrik, unverpackt, ohne Steuern, und

b) dem gemäß Artikel 3 Absatz (3) a) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 44/67/EWG festgesetzten Weltmarktpreis für 100 Kilogramm Rohzucker der Standardqualität, erhöht um einen pauschalen Betrag zur Berücksichtigung der Vermarktungskosten des eingeführten Zukkers.

(3) Bei der Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung bei der Erzeugung kann für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse auch dem Teil des Zollschutzes Rechnung getragen werden, der als Schutz für verarbeiteten Zucker angesehen werden kann.

(4) Der Höchstbetrag der Erstattung bei der Erzeugung wird für jeden Mitgliedstaat so festgesetzt, daß die Verwendung von Getreide und Melasse durch das Bestehen dieser Erstattung nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 4

(1) Ein Mitgliedstaat, der keine Erstattung bei der Erzeugung gewährt, wird auf Antrag ermächtigt, Zucker, für den eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt wird und der zur Herstellung der im Anhang genannten Erzeugnisse bestimmt ist, ohne öffentliche Ausschreibung unter vollständiger Befreiung von der Abschöpfung aus anderen Mitgliedstaaten einzuführen.

(2) Die von den betreffenden Mitgliedstaaten zu ergreifenden Kontrollmaßnahmen können die Erhebung eines Betrages vorsehen, der die zweckentsprechende Verwendung des betreffenden Zuckers gewährleisten kann.

(3) Die Ermächtigung wird nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung Nr. 44/67/EWG erteilt; nach dem gleichen Verfahren werden ihre Einzelheiten festgelegt.

Artikel 5

(1) Kann ein Mitgliedstaat trotz einer Ermächtigung nach Artikel 4 aus einem anderen Mitgliedstaat keinen Zucker einführen, für den eine ausreichende Erstattung bei der Erzeugung gewährt wird, so wird er auf Antrag ermächtigt, Zucker, der zur Herstellung der im Anhang genannten Erzeugnisse bestimmt ist, gegebenenfalls ohne öffentliche Ausschreibung unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von der Abschöpfung aus dritten Ländern einzuführen.

Eine Erstattung bei der Erzeugung ist ausreichend, wenn sie dem um 1,5 Rechnungseinheiten verminderten Höchstbetrag der Erstattung, den der ausführende Mitgliedstaat gewähren kann, gleich ist.

(2) Die von den betreffenden Mitgliedstaaten zu ergreifenden Kontrollmaßnahmen können die Erhebung eines Betrages vorsehen, der die zweckentsprechende Verwendung des betreffenden Zuckers gewährleisten kann.

(3) Die Ermächtigung wird nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung Nr. 44/67/EWG erteilt; nach dem gleichen Verfahren werden ihre Einzelheiten festgelegt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Bestimmungen dieser Verordnung werden ab 1. Juli 1967 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

ANHANG

Liste der Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 15.11 B	Glyzerin, anders als roh
ex 17.02 D	Fruktose, Sorbose
ex 28.45 B	Natriumsilikate
29.04 C I	Zweiwertige Alkohole
29.04 C II	Mannit, Sorbit
29.04 C III	Andere mehrwertige Alkohole
29.05 A III	Sterine, Inosite
29.15 A I	Oxalsäure, ihre Salze und Ester
ex 29.15 A V	Citraconsäure, Itaconsäure, Bernsteinsäure, ihre Salze und Ester
ex 29.16	Ester von Mannit und Sorbit
29.16 A I	Milchsäure, ihre Salze und Ester
29.16 A III	Weinsäure, ihre Salze und Ester
29.16 A IV	Zitronensäure, ihre Salze und Ester
29.16 A V	Gluconsäure, ihre Salze und Ester
ex 29.16 A VIII	Glucarsäure, Glykolsäure, Zuckersäure, Isozuckersäure, Heptazuckersäure, ihre Salze und Ester
ex 29.16 C III	Ketoglutarsäure, Laevulinsäure, ihre Salze und Ester
ex 29.16 D	Glucuronsäure, Ketogluconsäure, ihre Salze und Ester
ex 29.19 A	Laktophosphate
29.23 D	Aminosäuren, ihre Salze und Ester
29.35 A	Furfurol und Cumaron
29.35 B	Furfuryl- und Tetrahydrofurfurylalkohol
29.35 L	Nucleinsäuren und ihre Salze
ex 29.35 S	Isoascorbinsäure, ihre Salze und andere Derivate
	Hydroxymethylfurfurol und Derivate, Laktide, Purin, Pyrimidin, Anhydrate von Mannit und Sorbit, wie z. B. Sorbitan, Maltol, Isomaltol, Piperidin, Piperazin, Glucarsäurelakton, Glucaronsäurelakton
29.38	Natürliche oder synthetische Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art
29.39 E	Andere Hormone
29.40	Enzyme
ex 29.43 B	Laevulose, Sorbose, ihre Ester und Salze, Methylglukosid, Laktobionate

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.44	Antibiotika
ex 32.02	Tanninäther
ex 32.05 A	Synthetische organische Farbstoffe der Stilbenreihe und der Karotinoidenreihe
32.05 D	Auf die Faser aufziehende optische Aufheller
34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, auch Seife enthaltend
ex 35.03 B	Glutinleime (z. B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim), Fischleim
ex 38.11	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger), andere als die unter A, B und C I genannten
38.19 Q II	Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen
ex 38.19 Q IV	Entschalungsmittel für Beton, Abbindeverzögerer für Zement; Weichmittel, Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Natronsilikat und Epoxyweichmacher; Kalziumpolylaktat, Laktoglyzerin
39.01 C I	Phenoplaste
39.01 C II	Aminoplaste
ex 39.01 C VIII	Polyalkylenglycoäther
ex 39.02	Klebstoffe auf der Grundlage von Harzemulsionen sowie Wasserglas
ex 39.06 B	Andere Hochpolymere, Kunstharze und Kunstplastikstoffe

VERORDNUNG Nr. 216/67/EWG DES RATES

vom 27. Juni 1967

zur Änderung von Artikel 14 der Verordnung Nr. 160/66/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 14 Absatz (7), auf die Artikel 28, 92 bis 94 und 111 ff. sowie auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung Nr. 83/67/EWG (1) hat der Rat für die einzelnen Waren, die unter die Ver-

(1) ABl. Nr. 81 vom 26. 4. 1967, S. 1597/67.